

Gestattung der Fortführung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter

In Deutschland besteht Gewerbefreiheit, das heißt, jede natürliche oder juristische Person darf ein Gewerbe ausüben. Zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten kann bei **Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden die Gewerbeausübung ganz oder teilweise untersagt** werden.

Die Untersagung des Gewerbes ist dabei die schärfste Maßnahme. Vor einer Gewerbeuntersagung sollten in der Regel mildere Maßnahmen wie Abmahnungen oder Auflagen in Betracht kommen. Bei erlaubnispflichtigen Gewerben geschieht dies durch Widerruf der Gewerbeerlaubnis. Bei erlaubnisfreien Gewerben wird die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit untersagt.

Hinweis: Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person (Beispiel: GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung), kommt es für die Beurteilung der Unzuverlässigkeit auf die geschäftsführenden Personen an.

Ihnen kann im Falle einer Untersagung auf Antrag der zuständigen Behörde aber gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen **Stellvertreter** fortzuführen zu lassen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet.

Der Stellvertreter muss persönlich und gewerberechtlich zuverlässig sein und über eventuell notwendige Erlaubnisse verfügen.

Zuständig ist die Ordnungsbehörde, in der Sie Ihren **Betriebssitz** haben.

Weitere Informationen

Wenn Ihnen die Erlaubnis zum Betreiben eines erlaubnispflichtigen Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit entzogen wurde, kann die zuständige Behörde auf Ihren Antrag gestatten, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet.

Der Stellvertreter muss den für das entsprechende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Die Gestattung kann befristet und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- gegebenenfalls
 - Auszug aus dem Handelsregister
 - Auszug aus dem Vereinsregister
 - Auszug aus dem Genossenschaftsregister
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - Handwerkskarte
 - Nachweise der Schaustellerhaftpflichtversicherung

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen für die Gestattung der Fortführung des Betriebs durch einen Stellvertreter liegt zwischen 50,00 € und 300,00 €.

Rechtsvorschriften

§ 35 Absatz 2 und § 45 Gewerbeordnung (GewO)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.